

## **Beschlussempfehlung\***

des Hauptausschusses

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 19/439 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Aussetzung des  
Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Sichert, Stephan  
Brandner, Roman Johannes Reusch, weiterer Abgeordneter und  
der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/182 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christian Lindner, Stephan  
Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/425 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

---

\* Der Bericht wird gesondert verteilt.

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/241 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes –  
Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten**

- e) zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/454 –

**Familiennachzug auch zu subsidiär Schutzberechtigten ermöglichen**

**A. Problem**

Durch das am 17. März 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren („Asylpaket II“) wurde der Familiennachzug für Familienangehörige von Ausländern im Bundesgebiet, die gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) subsidiären Schutz nach § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) genießen, ausgesetzt (§ 104 Absatz 13 AufenthG). Diese Aussetzung läuft zum 16. März 2018 aus.

**B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz wird die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des Familiennachzugs verlängert. Humanitäre Aufnahmen von Familienangehörigen nach den §§ 22 und 23 AufenthG bleiben von dieser Maßnahme weiterhin unberührt.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/439 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

Vorgesehen ist der völlige Wegfall des gesetzlichen Nachzugsanspruchs für Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter. Mit dem Entwurf werden die gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG als subsidiär schutzberechtigt Anerkannten in den Katalog der vom Recht auf Familiennachzug Ausgeschlossenen nach § 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG aufgenommen. Durch eine Änderung in § 32 AufenthG wird die Privilegierung über 16-jähriger Kinder beim Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte beseitigt. § 36 AufenthG wird dahingehend neu gefasst, dass der Anspruch auf Familiennachzug für Eltern Minderjähriger entfällt, die als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/182 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe c

Der Nachzug von Angehörigen von Personen, die subsidiären Schutz gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG genießen, wird für weitere zwei Jahre ausgesetzt. Hiervon werden Ausnahmen für Fälle vorgesehen, in denen eine weitere Verzögerung der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft nicht gerechtfertigt ist. So soll durch eine Neufassung von § 104 Absatz 13 AufenthG bis zum 16. März 2020 ein Familiennachzug zu nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG nach dem 17. März 2016 als schutzberechtigt anerkannten Personen insbesondere dann gewährt werden, wenn eine Verzögerung der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft eine besondere Härte für die Person, zu welcher der Zuzug erfolgen soll, oder die nachzugsberechtigten Familienangehörigen darstellen würde (Nummer 1), der Lebensunterhalt der nachzugsberechtigten Familienangehörigen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 gesichert (Nummer 2) oder Leib, Leben oder Freiheit der nachzugsberechtigten Personen im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet ist (Nummer 3).

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/425 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.**

Zu Buchstabe d

Durch das Gesetz wird § 104 Absatz 13 AufenthG dahingehend geändert, dass die vorübergehende Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten mit dessen Inkrafttreten vorzeitig endet. Der privilegierte Familiennachzug ohne Nachweis eigenen Einkommens oder Wohnraums ist zu den von der Wartezeit betroffenen subsidiär Schutzberechtigten möglich, wenn der Antrag innerhalb der dreimonatigen Frist nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AufenthG ab Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wird. Bei ab dem 17. März 2016 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits gestellten, noch anhängigen Anträgen auf Familiennachzug gilt die dreimonatige Frist als erfüllt. Die in dieser Zeit nach bisheriger Rechtslage abgelehnten Anträge können neu gestellt werden.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/241 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe e

In dem Antrag fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, keine Gesetzesinitiativen mit dem Ziel der Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte in § 104 Absatz 13 AufenthG zu ergreifen, das Personal bei den deutschen Auslandsvertretungen in den Anrainerstaaten Syriens aufzustocken sowie die Speichersachverhalte des Ausländerzentralregisters (AZR) so zu fassen, dass der Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten erfasst wird.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/454 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Angaben zu möglichen Einsparungen der Länder und Kommunen sind nicht bezifferbar.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/439 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

### ,Artikel 1

#### Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 104 Absatz 13 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(13) Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des Familiennachzugs zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2018, wird der Familiennachzug zu diesen Personen nicht gewährt. Ab 1. August 2018 kann aus humanitären Gründen dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, sowie den Eltern eines minderjährigen Ausländers, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, bis die Anzahl der nach dieser Vorschrift erteilten Aufenthaltserlaubnisse die Höhe von monatlich 1 000 erreicht hat. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht für Ehegatten oder minderjährige ledige Kinder von Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, sowie Eltern minderjähriger Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, weder aus dieser Vorschrift noch nach Kapitel 2 Abschnitt 6 dieses Gesetzes. Die §§ 22 und 23 bleiben unberührt. Das Nähere regelt ein noch zu erlassendes Bundesgesetz.“ ‘;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/182 abzulehnen;  
c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/425 abzulehnen;  
d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/241 abzulehnen;  
e) den Antrag auf Drucksache 19/454 abzulehnen.

Berlin, den 30. Januar 2018

**Der Hauptausschuss**

**Dr. Wolfgang Schäuble**  
Vorsitzender

**Armin Schuster (Weil am Rhein)**  
Berichterstatter

**Dr. Eva Högl**  
Berichterstatterin

**Dr. Roland Hartwig**  
Berichterstatter

**Stephan Thomae**  
Berichterstatter

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Luise Amtsberg**  
Berichterstatterin



